



# Statuten des FC Bayern München Fanclub Zürich

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1. Name und Sitz

1.1.1. Unter dem Namen „FC Bayern München Fanclub Zürich“ wird ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB geführt. Der Verein besteht seit dem 01. Juli 1996 mit Sitz in Zürich.

### 1.2. Sinn und Zweck

1.2.1. Zweck des Vereins ist es, den FC Bayern München nach eigener, freier Entscheidung zu unterstützen. Der Verein ist politisch, konfessionell und kulturell neutral.

1.2.2. Der Verein ist ein offiziell eingetragener Fanclub des FC Bayern München.

### 1.3. Haftung

1.3.1. Für den Verein haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 1.4. Das Vereinsjahr

1.4.1. Das Vereinsjahr entspricht vom 01. Juni bis 31. Mai.

## 2. ORGANISATION

### 2.1. Vereinsorgane

2.1.1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### 2.2. Die Generalversammlung

2.2.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Schluss der Saison, spätestens aber Ende Juli statt. Die Einberufung hat schriftlich mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

- 2.2.2. Anträge für zusätzliche Geschäfte sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Im letzteren Fall muss die Einberufung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens erfolgen.
- 2.2.3. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisorenberichtes
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Statutenänderungen
  - Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 2.2.4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind, ausser bei ihrer Entlastung, einzeln stimmberechtigt.
- 2.2.5. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- 2.2.6. Statutenänderungen und Erhebung von ausserordentlichen Beiträgen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- 2.2.7. Auflösung des Vereins: Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Art. 4.2 Bei der Einladung ist auf die Auflösung des Vereins speziell aufmerksam zu machen.
- 2.3. Der Vorstand
- 2.3.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln in ihr Amt gewählt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - bis zu drei weiteren Personen als Beisitzer
- 2.3.2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2.3.3. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) zulässig.
- 2.3.4. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten den Stichentscheid zu.

- 2.3.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag bei jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.
- 2.3.6. Dem Vorstand kommen folgende Obliegenheiten zu:
- Organisation und Leitung des Vereins
  - Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
  - Einberufung der Generalversammlung
  - Abnahme Budget (zur Kenntnisnahme Generalversammlung)
  - Ernennung als Mitglied des Supportteams
  - Bestrafung von Mitgliedern bei Zuwiderhandlung durch Verweis, Busse, Kündigung der Mitgliedschaft
  - Der Vorstand hat alle Befugnisse, welche nicht gemäss Gesetz oder dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2.3.7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen und stellt eine einwandfreie Geschäftsführung sicher. Die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder ist durch eine separate Unterschriftenregelung geregelt.
- 2.3.8. Dringende Geschäfte können nur in Ausnahmefällen durch die Vorstandsmitglieder erledigt werden. Die getroffenen Massnahmen sind der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnisnahme und Genehmigung zu unterbreiten.
- 2.3.9. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung sämtlicher Spesen wie Büromaterial, Telefon, Porti, usw.
- 2.4. Die Revisionsstelle
- 2.4.1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person.
- 2.4.2. Die Amtsdauer des Rechnungsrevisors beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2.4.3. Der Rechnungsrevisor hat sämtliche Rechnungen, Belege und sonstige notwendigen Unterlagen zu prüfen und muss mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung über die Ergebnisse schriftlich Bericht erstatten.
- 2.4.4. Der Kassier ist verpflichtet, sämtliches Material der Revisionsstelle vorzulegen und diesen über jede, die Revision betreffende Frage, Auskunft zu erteilen. Aus dem Revisorenbericht muss klar hervorgehen, ob die Bilanz mit den Büchern übereinstimmt, die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage richtig ist und die in den Büchern und in der Bilanz verzeichneten Aktiven und Passiven vorhanden sind.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1. Der Eintritt in den Fanclub kann nur per 1. Juli eines Jahres erfolgen.
- 3.2. Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Dazu zählen auch die Mitglieder des Supportteam sowie des Vorstandes.

- 3.3. Die Mitgliedschaft im Verein können in bürgerlichen Rechten und Ehren stehende Personen erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützen und seine Statuten und Reglemente beachten. Beitrittsgesuche sind dem Verein schriftlich, mit den dafür vorgesehenen Vereinsformularen, einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Gegen die Aufnahme oder gegen die Ablehnung eines neuen Mitglieds kann von jedem Aktivmitglied an die nächste Vorstandssitzung rekuriert werden.
- 3.5. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder der gesetzlichen Vertretung vorliegen.
- 3.6. Jedes Neumitglied erhält nach Aufnahme in den Verein die Statuten digital zugestellt.
- 3.7. Wer sich um den Verein durch hervorragende Leistungen besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands an die Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.8. Bei Zuwiderhandlungen oder unehrenhaften Handlungen kann die Generalversammlung einmal erteilte Ehrentitel auch wieder aberkennen.
- 3.9. Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwiderhandeln, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder die das Ansehen des Vereins in irgendeiner Art schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Begründung zum Ausschluss ist dem Mitglied und der Versammlung bekannt zu geben. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelchen Schadenersatz. Ausschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3.10. Den Aktiv- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
  - Dem Vereinsvorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten
  - Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht
  - Gegen Beschlüsse des Vereinsvorstandes sowie der übrigen Kommissionen an die Generalversammlung oder an eine ausserordentliche Generalversammlung innert einer Frist von 30 Tagen zu rekurrieren.
- 3.11. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
  - Den Vorschriften der Statuten und Reglemente nachzuleben
  - Den Anordnungen des Vorstandes jeglicher Art Folge zu leisten
  - Ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen
- 3.12. Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind jährlich im Voraus bis zum 30. September zu bezahlen. Mitgliederbeiträge, welche nach dem 30. September einbezahlt werden, gelten jeweils erst für die darauffolgende Saison.
- 3.13. Amtierende Ehren-, Vorstands- und Supportteam-Mitglieder sind von den ordentlichen Beiträgen befreit.
- 3.14. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bezahlen einen tieferen Beitrag als Erwachsene.

### 3.15. Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- 3.15.1. Damit die Persönlichkeitsrechte der Mitglieder des Bayern München Fanclub Zürich geschützt sind, werden keine Nachnamen in Artikeln oder Protokollen im Internet publiziert. Um den Datenschutz zu gewähren, werden nur Initialen oder die Vornamen der Mitglieder verwendet. Somit wird verhindert, dass mit den aktuellen Suchmaschinen im Internet Informationen über Mitglieder des Bayern München Fanclub Zürich gefunden werden können.
- 3.15.2. Der Verein garantiert, dass keine Adressangaben und Kontoverbindungen veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

## 4. FINANZEN

- 4.1. Die Einnahmen des Vereins setzten sich insbesondere zusammen aus:
- Den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
  - Den Einnahmen aus Sponsoring
  - Den freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
  - Den Erträgen aus anderen sportlichen und geselligen Veranstaltungen
- 4.2. Bei Auflösung des Vereines sind sämtliche Aktiven nach Abzug der Passiven einem wohltätigen Zweck zu stiften.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Übrige Bestimmungen
- 5.1.1. Vorbehalten sind die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 5.1.2. Diese Statuten ersetzen alle bisherigen. Sie treten am 1. August 2023 in Kraft, nachdem sie von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt wurden.

Zürich, 05. Mai 2023

Der Präsident



**Marcel Heil**

Die Aktuarin



**Sheila Friedetzky**